

Betriebssatzung für das Wasserwerk Markgröningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 09.10.2012 die Betriebssatzung für das Wasserwerk Markgröningen beschlossen – letzte Änderung vom 07.11.2023:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Markgröningen wird unter der Bezeichnung „Wasserwerk Markgröningen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser.
Der Eigenbetrieb ist für
 - den Betrieb der Wasserversorgung,
 - die Breitbandversorgung mit Vorhaltung eines Leerrohrnetzes,
 - die Elektromobilität – kurz: E-Mobilität – (u.a. Ladeinfrastruktur) sowie
 - die alternative Energieversorgung (Strom- und Wärmeversorgung)zuständig.
Er kann sich dabei an Unternehmen der genannten Aufgabenbereiche beteiligen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Markgröningen gebildeten Ausschüsse Verwaltungsausschuss und Ausschuss für Umwelt und Technik, entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß den §§ 7 und 8 der Hauptsatzung der Stadt Markgröningen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs Wasserwerk
- (2) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden von dem für das jeweilige Aufgabengebiet zuständigen beschließenden Ausschuss vorberaten.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter. Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbereichsleiter Interner Service. Technischer Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbereichsleiter Technischer Service. Erster Betriebsleiter ist der Fachbereichsleiter Interner Service.
- (2) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Gemeinderat mindestens jährlich und den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wasserwerk erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 7 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markgröningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt: Markgröningen, den 07.11.2023, Jens Hübner Bürgermeister